

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1828

KR.Nr. A 0079/2016 (VWD)

Auftrag Markus Dietschi (BDP, Solzach): Befreiung von der Hundesteuer bei Assistenz- und Therapiehunden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) so anzupassen, dass Assistenz- (Begleit- und Hilfhunde für motorisch Beeinträchtigte) sowie Therapiehunde mit Nachweis einer Ausbildung und dem regelmässigen Einsatz von der Abgabe (Hundesteuer) befreit sind.

2. Begründung

Ein Therapiehund wird gezielt in einer tiergestützten Betreuung und Begleitung eingesetzt. Der Einsatz des Therapiehundes erfolgt ehrenamtlich, beispielsweise in Seniorenzentren, Wohnheimen, Schulen, in Zentren für Menschen mit Beeinträchtigungen, psychiatrischen Kliniken oder in der Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern. Diese finden oft in wöchentlichem oder monatlichem Turnus als Einzel- oder Gruppeneinsätze statt. Somit leisten diese Hunde einen wertvollen Beitrag in der Gesellschaft.

Im Kanton Solothurn sind derzeit verschiedenste Therapiehundeteams, d.h. Hundehalter mit dem ausgebildeten Therapiehund, im Einsatz. So sind dies aktuell beispielsweise vom Verein "Therapiehunde Schweiz" über 30 und von der Hundeschule Flumadog rund 10 Teams. Die Ausbildung des Therapiehundes erfolgt über einen längeren Zeitraum in der Freizeit des Hundehalters, welcher auch die Kosten der Ausbildung selber trägt. Damit ein Hund sich als Therapiehund eignet, muss dieser über einen guten Grundgehorsam verfügen.

Die Einsätze des Therapiehundes erfolgen auf freiwilliger Basis mit ehrenamtlichem Engagement des Besitzers. Im Gegensatz zu Polizeihunden, Hunden des Grenzwachtkorps und Diensthunden der Armee erhält das Therapiehundeteam keine Entschädigung für ihre Einsätze.

Freiwilligenarbeit ist ein Stützpfeiler der Gesellschaft – ohne die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, ihr Engagement und ihre Ideen wäre manches Angebot und manche Unterstützung für Jung und Alt, im Alltag, Sport und Freizeit nicht denkbar. Wie wichtig diese Arbeit des Therapiehundeteams ist, zeigen die Einsätze von Therapiehunden in verschiedensten Institutionen und Organisationen im Kanton Solothurn (Aufzählung nicht abschliessend):

- Alterszentrum am Weinberg, Grenchen
- Alterszentrum Kastels, Grenchen
- GAG Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu, Egerkingen
- Sunnepark, Grenchen

- Solothurnisches Zentrum Oberwald - Für Menschen mit Beeinträchtigungen, Biberist
- Discherheim – Wohnen und Arbeiten, Solothurn

Die Rückmeldungen der Teilnehmenden bestätigen, dass der Einsatz des Therapiehundes für sie eine grosse Bereicherung ist, den sie als wertvoll erachten und diesen sehr schätzen.

Neben Therapiehunden sollen auch Assistenzhunde von der Abgabe (Hundesteuer) befreit werden. Assistenzhunde werden ausgebildet und eingesetzt für die ständige Begleitung von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen. Häufig werden Assistenzhunde auch Begleit- oder Hilfhunde für motorisch Beeinträchtigte genannt.

In diversen Kantonen und zahlreichen Gemeinden wird dieser wertvolle Beitrag und die dafür notwendige und kostspielige Ausbildung entsprechend gewürdigt. Im Kanton Zürich ist eine Befreiung der Hundesteuer von Therapiehunden sowie von Begleit- und Hilfhunden für motorisch Beeinträchtigte bereits im Hundegesetz vermerkt. Im Hundegesetz des Kantons Solothurn gibt es nur eine limitierte Auflistung von Befreiungen von der Abgabe. Etwaige Ausnahmeregelungen, wie beispielsweise im Kanton Bern, gibt es in dem zuletzt 2007 revidierten Solothurner Gesetz nicht.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In unserer Stellungnahme zum Auftrag Beat Ehram (SVP, Dornach): Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden / Abgabebefreiung für Halter und Halterinnen von Schweisshunden (RRB 2010/1553 vom 31. August 2010) haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Handhabung der Abgaben und der Abgabebefreiung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Hundegesetz vom 7. November 2006 in der Umwelt- Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) eingehend debattiert wurde. Es wurde damals diskutiert, ob nebst den Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachkorps und den Blindenführhunden ebenfalls Therapie- und Schweisshunde von der Hundesteuer befreit werden sollen.

Die Diskussion folgte dem Prinzip, dass Halter von Hunden, für deren Unterhalt sie regelmässig vom Staat finanziell unterstützt werden, von den Abgaben befreit sein sollen, weil der Abgabeneinzug einer Umverteilung von öffentlichen Geldern gleichkomme. Dies trifft auf die Halter und Halterinnen von Dienst- und Blindenhunden zu, solange diese im Einsatz stehen.

Wird die Abgabenerhebung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips betrachtet, so profitieren alle Hundehalter und -halterinnen gleichermassen von den Strukturen, welche von der öffentlichen Hand im Hinblick auf eine geordnete Hundehaltung unterhalten werden. Gestützt auf diese Argumentation kam die UMBAWIKO zum Schluss, auf eine Abgabebefreiung gänzlich zu verzichten und stellte dem Kantonsrat den Antrag, den entsprechenden Artikel im Hundegesetz ganz zu streichen. Damit wären auch Dienst- und Blindenführhunde abgabepflichtig geworden.

Diesem Antrag folgte der Kantonsrat in der Abstimmung vom 7. November 2006 nicht. Hingegen folgte er in der Frage weitergehender Erleichterungen für Therapiehunde den Empfehlungen der UMBAWIKO. Eine Befreiung der Halter und Halterinnen von Therapiehunden wurde nicht mehr in Erwägung gezogen.

Beweggründe und Hintergründe für eine Abgabebefreiung haben sich seit der Revision des Hundegesetzes im Jahr 2006 nicht geändert. Der Regierungsrat respektiert und unterstützt den Willen des Kantonsrates, ausschliesslich Dienst- und Blindenführhunde von den Abgaben zu befreien. Dies mindert seine Anerkennung der Arbeit von Therapie- und Assistenzhunden in keiner Weise. Die Anschaffung und der Einsatz von diesen kaum mehr wegzudenkenden Hunden wür-

den jedoch mit dem Erlass von Abgaben weder angemessen gewürdigt noch wesentlich finanziell erleichtert. Die Entschädigung für den zeitlich beschränkten und klar definierten Einsatz von speziell geförderten Hunden wie Therapiehunden soll auf andere Weise als über die Abgabenregelung gemäss Hundegesetz gelöst werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 4036)
Amt für Landwirtschaft (3)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat